

Erläuterungen und Bestimmungen zum Vollzug der APO gemäß § 27 Abs.2 APO

Der Prüfungsausschuss erlässt auf Grund von Beschlüssen nachfolgende Vollzugsbestimmungen.

Wahl eines Bachelor- oder Diplomabschlusses, eines Studienschwerpunktes, einer Studienrichtung oder einer Wahlpflichtmodulgruppe

1. Für die nach der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zulässige Wahl von Bachelor- oder Diplomabschlüssen sowie von Studienzweigen, -richtungen, -schwerpunkten, Wahlpflichtmodulgruppen oder sonstigen alternativen Studienangeboten ist die Wahl in der Fakultät verbindlich.
 2. Für die Wahl eines weiteren Studienschwerpunkts oder einer weiteren Studienrichtung wird ferner festgelegt: Ein besonderes Zeugnis wird auf Antrag nur dann ausgestellt, wenn alle nach der SPO für den weiteren Studienschwerpunkt oder die weitere Studienrichtung erforderlichen Prüfungen zusätzlich erbracht wurden. Andernfalls werden diese Module als Wahlmodule im Abschlusszeugnis oder als Notenbestätigung ausgewiesen, wenn bereits ein Abschlusszeugnis erstellt wurde. Eine Anrechnung der in einem Studienschwerpunkt oder in einer Studienrichtung erbrachten Prüfungen auf den weiteren Studienschwerpunkt bzw. die weitere Studienrichtung ist ausgeschlossen. Beim Studium eines weiteren Studienschwerpunkts oder einer weiteren Studienrichtung werden Studierende dem Fachsemester zugeordnet, das dem Studiensemester entspricht, in dem der Studienschwerpunkt bzw. die Studienrichtung nach der Studien- und Prüfungsordnung beginnt.
 3. Wahlpflichtmodule werden mit Antritt der Prüfung verbindlich zum Pflichtfach mit allen prüfungsrechtlichen Folgen (Rücktritts- und Wiederholungsrecht usw.). Ein etwaiger Rücktritt eröffnet keine neue Wahlmöglichkeit. *
 4. Regelungen über die Belegung von Wahlpflichtmodulen, die aus organisatorischen Gründen notwendig werden, sind von den Fakultäten als Angelegenheit der Lehre zu treffen.
- *Hinweis: Ein bei der Anmeldung gewähltes Modul muss – bei Wahlpflichtmodulen innerhalb der geforderten Mindestteilnehmern – angeboten werden.*
 - *Allgemeiner Hinweis: Fächern bei Diplomstudiengängen stehen Modulen gleich.*

Nachteilsausgleich für Behinderte

Es gelten folgende Regelungen:

1. Ein Nachteilsausgleich ist persönlich und schriftlich bei dem Beauftragten für Behindertenfragen (z.Zt. Herr Dipl.-Sozialpäd. (FH) Stübinger, Raum-Nr. 4-15, ☎ -198) unter Vorlage geeigneter fachärztlicher Atteste zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zu den Prüfungen gestellt werden. Der Beauftragte für Behindertenfragen kann weitere Nachweise verlangen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zweckmäßig.
2. Anforderungen an das fachärztliche Zeugnis:

Das Zeugnis muss auf einer Untersuchung eines zur Feststellung der Behinderung einschlägigen Arztes beruhen. Es ist im Original vorzulegen. Bei fremdsprachigen Attesten ist eine amtliche Übersetzung beizubringen. Das Zeugnis soll aus ärztlicher Sicht nicht nur die Behinderung und ggf. deren Grad schlüssig darlegen, sondern auch qualifizierte Aussagen über die Auswirkung der Behinderung auf das Ablegen von Prüfungen treffen sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel, Verlängerung der Bearbeitungszeit) vorschlagen. Es muss auf einer aktuellen ärztlichen Untersuchung beruhen.

Der Beauftragte für Behindertenfragen prüft, ob ein Anspruch gegeben ist und schlägt ggf. Art, Umfang und Dauer des Ausgleichs vor.

3. In begründeten Zweifelsfällen kann der Beauftragte für Behindertenfragen oder das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. Das Prüfungsamt entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme des Beauftragten für Behindertenfragen durch Bescheid an den Antragsteller (vom Prüfungsausschuss delegierte Aufgabe). Die Bewilligung für die Zukunft erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Sie ergeht für die Dauer eines Semesters, es sei denn, dass mit einer Besserung der Funktionsbeeinträchtigung über die voraussichtliche Dauer des Studiums nicht zu rechnen ist. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Nachteilsausgleich ggf. erneut und unter Vorlage eines aktuellen Zeugnisses beim Beauftragten für Behindertenfragen zu beantragen.
4. Organisatorische Regelungen zu Prüfungszeitverlängerungen trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission; die Durchführung ist Aufgabe des jeweiligen Prüfers oder der jeweils eingeteilten Aufsicht.
5. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs.2 Satz 2 Nr.5 RaPO wird insoweit auf den Beauftragten für Behindertenfragen und das Prüfungsamt delegiert.

Ärztliches Zeugnis bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit;
Mindestangaben (§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO)

Wird eine Frist für die Wiederholung oder das erstmalige Ablegen einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit überschritten bzw. wird deswegen die Gewährung einer Nachfrist beantragt, gelten folgende Festlegungen und Mindestanforderungen an ein ärztliches Zeugnis:

1. Die Untersuchung muss grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgen. Spätere Untersuchungen sind als Nachweis zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ungeeignet. Der Tag der ärztlichen Untersuchung ist anzugeben. Die Untersuchung muss durch einen fachkundigen (ggf. vertretenden) Arzt erfolgen.
3. Das Attest muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angeben.
4. In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangt werden.
Die daneben bestehenden Verpflichtungen des Prüfungskandidaten, insbesondere zum unverzüglichen Geltendmachen von Rücktritts- oder Versäumnisgründen, bleiben unberührt.
Diese Regelung gilt entsprechend, wenn von § 9 Abs.2 und § 25 Abs.2 RaPO Gebrauch gemacht wird.

Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend für Abschlussarbeiten (Bachelor-, Diplom-, Masterarbeiten).

**(Fern–) Mündliche Auskünfte über Noten und Prüfungstermine;
Geltung von hochschulöffentlichen Bekanntmachungen**

Um Übermittlungsfehler und Verwechslungen auszuschließen, sowie aus Gründen des Datenschutzes werden (fern–) mündliche Auskünfte über Prüfungstermine und Noten durch das Prüfungs– und Praktikantenamt oder sonstige Stellen nicht erteilt bzw. haben keine Verbindlichkeit.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist vielmehr jeder Studierende verpflichtet, sich selbständig und persönlich vor Ort über die einschlägigen hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Prüfungs– und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren.

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich amtliche hochschulöffentliche Bekanntmachungen im Aushang und im Internet. Andere Bekanntmachungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

**Ausschluss von Geräten der Informations– und Kommunikationstechnik
als Arbeits– und Hilfsmittel; Täuschungshandlung**

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sind als Arbeits– und Hilfsmittel bei allen Prüfungen der Hochschule Geräte der Informations– und Kommunikationstechnik, die Datenaustausch oder –übermittlung ermöglichen, wie z.B. Handy, Personalcomputer, Notebook/Laptop, Organizer, Pocket–PC, programmierbare Taschenrechner, ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission kann durch ausdrückliche Festlegung im Studien– und Prüfungsplan hiervon abweichen, wenn Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und der Versuch oder das Begehen einer Täuschungshandlung sowie eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters ausschließbar sind oder es sich um Geräte handelt, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden (Ausschluss eigener Geräte).

Als Versuch einer Täuschungshandlung gilt bereits das Bereithalten vorgenannter oder anderer Arbeits– und Hilfsmittel im Prüfungsraum, die nicht von der Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan ausdrücklich zugelassen wurden. Auf die tatsächliche Nutzung oder den tatsächlichen Versuch einer Täuschungshandlung kommt es nicht an.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren obliegt es dem Prüfungskandidaten dafür zu sorgen, dass seine Prüfungsleistung unmittelbar nach Bearbeitungsende an den Prüfer oder die Aufsicht gelangt. Geschieht dies nicht oder wird die Prüfungsleistung später vom Kandidaten einer anderen Person oder Stelle übergeben, gilt dies als Versuch einer Täuschungshandlung. Auf den tatsächlichen Versuch einer Täuschungshandlung kommt es nicht an.

Verfahren bezüglich der Verhinderung und der Dokumentation von Täuschungshandlungen:

1. Ab einer Anmeldezahl von 80 oder mehr Prüfungskandidaten bei einer Prüfung ist eine zweite Aufsicht einzusetzen.
2. Bei schriftlichen Prüfungen sollte nur hochschuleigenes und als solches in geeigneter Form gekennzeichnetes Papier verwendet werden (z.B. farbiges, gestempeltes oder perforiertes Papier, Aufgabenhefte mit Raum für Lösungen etc.); dennoch auf anderem Papier ge-

löste Prüfungsleistungen fließen nicht in die Bewertung mit ein. Das nähere regelt die zuständige Prüfungskommission.

3. Neben zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln dürfen sich auf dem Tisch die Prüfungsaufgabe mit hochschuleigenem Papier, die erforderlichen Stifte und ggf. Getränke befinden. Die Aufsichten sind gehalten, dieses Gebot streng zu kontrollieren.
4. Der Prüfer hat das Recht und zugleich die Pflicht unerlaubte Arbeits- oder Hilfsmittel für eine spätere Entscheidung durch die Prüfungskommission und zu Beweiszwecken sicherzustellen, sowie den Vorgang in der Niederschrift aktenkundig zu machen. Der Prüfer muss dem Kandidaten aber die Prüfung fortsetzen lassen. Andernfalls verhindert der Prüfer sonst rechtswidrig das Ablegen der Prüfung, wenn die Prüfungskommission nachträglich den Tatbestand der Täuschungshandlung nicht feststellen kann.

Unverzügliches Geltendmachen von Rücktritts- und Versäumnisgründen beim Überschreiten von Fristen

Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, hat ein Prüfungskandidat Rücktritt und Versäumnis unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt schriftlich geltend und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen (ggf. zusammen mit einem Antrag auf Nachfristgewährung). Ein Rücktritt während der Prüfung ist zusätzlich auch dem Prüfer oder der Aufsicht unter Angabe von Gründen anzuzeigen.

Wer dies unterlässt, hat rechtlich das Misslingen der Prüfung in Kauf genommen und kann sich im Nachhinein nicht mehr auf diese Gründe berufen.

Zur wirksamen Verhinderung eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit (Erlangen einer weiteren Prüfungsmöglichkeit im Gegensatz zu anderen Prüfungskandidaten) ist an die Unverzüglichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (ständige Rechtsprechung z.B. BayVGh, Urt. vom 10.11.1993, Az.7B93.853 und 19.01.1994, Az.7B92.2937, BVerwGE 80, 282/285).

Im Krankheitsfall ist stets zugleich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den mit Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegten Anforderungen an ein ärztliches Attest bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit entspricht (siehe oben).

Exmatrikulation nach bereits angetretener endnotenbildender Prüfung

Exmatrikulation auf Antrag und Beurlaubung sind insofern prüfungsneutral, als eine Prüfung, zu der ein Kandidat angetreten ist, auch zu bewerten ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 22.06.1995, Az.7B94.2951). Jede Prüfung ist mit Stellung bzw. mit der Ausgabe der Prüfungsaufgabe angetreten (§ 9 Abs.1 Satz 2 und § 25 Abs.1 Satz 2 RaPO).

Exmatrikulation auf Antrag und Beurlaubung verhindern nicht die Bewertung einer Prüfung bzw. unterbrechen nicht den Lauf von Wiederholungsfristen.

Zeugnisausstellung bei nicht bestehenserheblichen endnotenbildenden Prüfungen

Der Verzicht auf die Wiederholung von nicht bestehenserblichen endnotenbildenden Prüfungen (nur bei Diplomstudiengängen) gilt fiktiv als erklärt, sobald Wiederholungsfristen überschritten wurden.

Das bedeutet, dass nach Überschreiten der Fristen ggf. Zeugnisse auch ohne Erklärung ausgestellt werden und sich Studierende ab Überschreiten der Wiederholungsfrist nicht mehr auf einen weiteren Wiederholungsversuch berufen können.

Online-Anmeldung zu Leistungsnachweisen (Prüfungsanmeldung)

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt in der Regel während folgender Ausschlussfristen:

- 1. Wintersemester:** 2. und 3. volle November-Woche
- 2. Sommersemester:** 4. volle April-Woche und 1. volle Mai-Woche.

Die genauen Termine für das jeweilige Semester werden innerhalb von zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich ausgehängt und unter Online-Dienste (ODI) bekannt gegeben.

Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine angetretene oder beendete Prüfung als nicht abgelegt mit der Folge, dass eine Bewertung zu unterbleiben hat und eine dennoch vorgenommene Bewertung als nicht existent gilt. Studierende, die sich nicht angemeldet haben, sind auch nicht zur Teilnahme an Leistungsnachweisen berechtigt.

Studierenden wird daher empfohlen, sich im Zweifel vorsorglich zu einem Leistungsnachweise anzumelden. Ein Nichterscheinen hat keine Folgen, es sei denn, es würden Fristen für das erstmalige Ablegen oder für die Wiederholung überschritten.

Wird vor Prüfungsbeginn trotz Fehlen des betreffenden Namens auf der Teilnehmerliste eine wirksame Anmeldung von Studierenden behauptet, ist die Anmeldung beim Prüfungsamt anhand einer Anmeldebestätigung im ODI nachzuweisen. Der Prüfer hat Studierende hierauf hinzuweisen. Daher wird Studierenden empfohlen, den Ausdruck der Anmeldebestätigung während des Prüfungsverfahrens stets mitzuführen. Ist eine Klärung zeitlich vor der Prüfung nicht mehr möglich, wird die Teilnahme unter dem Vorbehalt gestattet, dass die Anmeldung unverzüglich nach dem Leistungsnachweis beim Prüfungsamt nachgewiesen wird. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt mit der Folge, dass eine Bewertung zu unterbleiben hat und eine dennoch vorgenommene Bewertung als nicht existent gilt.

Der Prüfer dokumentiert diesen Vorbehalt dadurch, dass er die betroffenen Kandidaten wie bisher nachträglich auf der Notenliste aufnimmt; zusätzlicher Handlungsbedarf für Prüfer und zuständige Prüfungskommissionen besteht grundsätzlich nicht.

Der Aufruf und Ausdruck einer Anmeldebestätigung im ODI ist technisch im Zeitraum von der Prüfungsanmeldung bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

Prüfungen bei Auslandsaufenthalt

Sind beim Studium im Ausland Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen, die nicht angerechnet werden können, müssen diese an der Hochschule Coburg abgelegt werden.

Das Nachholen oder Wiederholen solcher Prüfungen durch Versand der Prüfungsaufgaben per Telefax, Post, E-Mail oder auf andere Weise ins Ausland ist ausgeschlossen (Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit).

Es obliegt grundsätzlich dem Studierenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren vielmehr selbst, sein Studium so einzurichten bzw. Prüfungen so abzulegen, dass ein Auslandsaufhalt nicht mit Fristen für das erstmalige Ablegen oder Fristen für die Wiederholung von Prüfungen kollidiert.

Die Prüfungskommission kann jedoch Wiederholungsfristen nach auf Antrag angemessen verlängern, wenn Studierende ein Auslandssemester absolvieren und nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.

Etwas anderes gilt für Prüfungen, die im Rahmen einer hochschulexternen Lehrveranstaltung mit gleichen Prüfungsbedingungen für alle Kandidaten im Ausland durchgeführt werden, soweit Prüfungsanfechtungen wegen Ungleichbehandlung von Studierenden, etwa infolge nicht zumutbarer finanzieller Aufwendungen, ausschließbar sind.

Für ausländische Studierende, die an einer deutschen Hochschule studieren, ist ausschließlich deutsches Studien- und Prüfungsrecht anzuwenden (Grundsatz der Chancengleichheit).

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf Wahlmodule: Die Regelung zur Anrechnung gleichwertiger Leistungen setzt eine Anrechnung auf (Wahl-) Pflichtmodule voraus. Eine Anrechnung auf Wahlmodule ist daher nicht möglich.

Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit **(§ 35 Abs.4 Sätze 1 und 2 RaPO, § 9 Abs.3 Satz 2 APO)**

Bei der Diplomarbeit ist § 9 Abs.3 Satz 2 APO nur insoweit anzuwenden, als diese Regelung nicht § 35 Abs.4 Sätze 1 und 2 RaPO widerspricht.

Wird die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben, kann also je nach Umfang des Themas die Bearbeitungsdauer bis zu neun Monate betragen.